



GEBÜHRENORDNUNG
der Universität Osnabrück
für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)
(gemäß § 14 I NVwKostG)

Beschluss des Senats in der 82. Sitzung am 16.07.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2003 vom 15.09.2003, S. 335

Änderung beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2005 vom 23.08.2005, S. 294

INHALT:

I. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).....	3
§ 1 Rechtsgrundlagen	3
§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit	3
§ 3 Rückerstattung	3
II. In-Kraft-Treten	3

I. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 14 I NVwKostG von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt 70,00 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 3 Rückerstattung

Eine Rückerstattung geleisteter Gebühren kommt nur in Betracht, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer aus wichtigem Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei Erkrankung der Teilnehmerin / des Teilnehmers vor. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft.